

BZK INFORM

Nr. 03/2024

Neuer
Vorstand der
BZK Stuttgart



Seminarangebot
[www.bzkstuttgart-
fortbildung.de](http://www.bzkstuttgart-fortbildung.de)



Vorstand:
Dr. Eberhard Montigel
Dr. Hendrik Putze
Dr. Florentine Carow-
Lippenberger
Dr./Med. Univ. Budapest
Edith Nadj-Papp
Dr. Bernd Krämer

Geschäftsführerin:
Katrin Sump

Herausgeber:
Bezirks Zahnärztekammer
Stuttgart
Albstadtweg 9
70567 Stuttgart

Telefon 0711-7877-0
info@bzk-stuttgart.de
www.lzk-bw.de

BZK Hautnah – Aktuell und wichtig für Sie!

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die mittlerweile 17. Kammerperiode geht nun zu Ende. Mit dem Ende der Kammerperiode scheiden zwei langjährige und verdiente Vorstandsmitglieder auf eigenen Wunsch aus.

Dr. Hendrik Putze war acht Jahre stellvertretender Vorsitzender der BZK Stuttgart und gleichzeitig Referent für Digitales und nachhaltige Praxisführung. In diesem damals neuen Referat setzte er sich stets für eine pragmatische, bürokratiearme und praxisnahe Umsetzung auf diesem, an Herausforderungen für uns reichen Feld ein. Besonders in der Digitalisierung zeigte er nicht nur die Risiken, sondern immer auch die Chancen für die Zahnärztinnen und Zahnärzte auf. Wir sind deshalb froh, dass er in der KZV BW weiterhin als IT-Referent unter anderem die kommenden Neuerungen im Bereich der Telematik-Infrastruktur begleitet.



Bereits seit 2009 war **Dr. Bernd Krämer** Mitglied des BZK-Vorstands. Anfangs war er für Mediation und Patientenberatung zuständig, ehe er als Referent für Zahnmedizinische Mitarbeiter/Innen diesen wichtigen Bereich übernahm. In Zeiten der Vollbeschäftigung und eines zunehmenden Fachkräftemangels in den zahnärztlichen Praxen begleitete er alle Maßnahmen der Landes- und Bezirkszahnärztekammer mit seiner langjährigen und bodenständigen Praxiserfahrung. In allen Gremien war er ein wichtiger und geschätzter Partner, der geradlinig die Dinge stets auf den Punkt brachte.

Im Namen aller Kolleginnen und Kollegen darf ich mich deshalb an dieser Stelle sehr herzlich für den langjährigen, großen Einsatz bedanken.

Der neue Vorstand wird weiblicher und jünger. Vorstandsarbeit ist Teamarbeit, ich freue mich auf die neuen Vorstandsmitglieder und darf Sie bitten, den neuen Vorstandsmitgliedern Dr. Jutta Vischer und Dr. Ali-Reza Ketabi dasselbe Vertrauen entgegenzubringen.






Ihnen, Ihren Familien sowie allen Ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wünsche ich frohe Weihnachtsfeiertage und einen guten Start ins neue Jahr

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

Eberhard Montigel

Inhalt

- Aktuelles**  **BZK Vorstand ab 01. Januar 2025**
- Praxisführung**  **Verlängerung des Intervalls für Konstanzprüfungen an Röntengeräten auf 3 Monate**
- Recht**  **Verjährung von Forderungen zum Jahresende**
- Bürokratieabbau**  **Abschaffung der Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses für ZFA**
- Fortbildung**  **Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen und Zahnärzte**
- Praxisteam**  **Brandschutzhelfer Schulungen**
-   **Dezentrale Fortbildung für Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte:**
- Kursteil I Gruppen- und Individualprophylaxe
 - Kursteil IIa Herstellung von Situationsabformungen und Provisorien
-  **Anpassung der Vergütungsempfehlung für ZFA-Auszubildende**
-  **GOZ Fit für die Abschlussprüfung
GOZ-Abrechnungstraining für Auszubildende**
-  **Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für Zahnmedizinische Mitarbeiter/innen**
-  **Prüfungen für Zahnmedizinische Fachangestellte 2025**
- Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung (GAP1)
 - Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung (GAP1)
-  **Boys` Day am 03. April 2025**
- Sonstiges**  **Dienstzeiten der Geschäftsstelle der BZK Stuttgart zum Jahreswechsel**

Aktuelles



BZK Vorstand ab 01. Januar 2025

Für die BZK Stuttgart endete das Kammerwahljahr 2024 am 9. Oktober 2024 mit der konstituierenden Vertreterversammlung. Die Delegierten wählten für die Legislatur 2025 – 2028 den BZK Vorstand, Versammlungsleiter, Haushaltsausschuss, Delegierte zur BZÄK und verschiedene Referenten.

Mit einstimmigem Votum bestätigten die Delegierten den bisherigen Vorsitzenden Dr. Eberhard Montigel. Zu seiner Stellvertreterin wählten sie Dr. Florentine Carow-Lippenberger, die schon bisher Mitglied im Vorstand war. Frau Dr. Univ. Budapest Edith Nadj-Papp wurde als Mitglied des Vorstandes in ihrem Amt bestätigt. Neu in den Vorstand gewählt wurden Frau Dr. Jutta Vischer und Dr. Ali-Reza Ketabi. Nicht mehr zur Wahl stellten sich die langjährigen Vorstandsmitglieder Dr. Bernd Krämer und Dr. Hendrik Putze.



Bildquelle: IZZ BW/Schwarz

v. l.: Dr./Med. Univ. Budapest Edith Nadj-Papp, Dr. Eberhard Montigel, Dr. Florentine Carow-Lippenberger, Dr. Ali-Reza Ketabi, Dr. Jutta Vischer

Wir bedanken uns bei Dr. Bernd Krämer und Dr. Hendrik Putze für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und ihre stets konstruktive Arbeit zum Wohle der Kollegenschaft.

Praxisführung



Verlängerung des Intervalls für Konstanzprüfungen an Röntengeräten auf 3 Monate

Seit dem 01.12.2024 können Betreiber von Röntgeneinrichtungen das Intervall für Konstanzprüfungen von einem auf drei Monate verlängern, wenn die letzten drei Konstanzprüfungen einwandfrei waren. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Filmentwicklung und die Prüfung von Befundmonitoren.

1. Die Verlängerung kann - auch für mehrere Röntgeneinrichtungen - formlos per Mail an röntgen@bzk-stuttgart.de bei der Zahnärztlichen Bezirksstelle Stuttgart beantragt werden.

- 2. Sie erhalten anschließend von uns einen Link in die Cloud der zahnärztlichen Stelle Stuttgart.
In diese können Sie dann die letzten drei Konstanzprüfungen für jedes Gerät, für das Sie die Befreiung beantragen, hochladen.**
- 3. Nach der Prüfung erhalten Sie von uns eine Bestätigung.**

Einen Haken hat dieser Vorgang allerdings: Sofern bei einer regulären Überprüfung der Qualitätssicherung durch die Zahnärztliche Stelle Abweichungen oder Dokumentationsfehler bei Konstanzprüfungen auftreten, muss in der Folge wieder monatlich geprüft werden.

Recht

Verjährung von Forderungen zum Jahresende

Mit Ablauf des 31.12.24 verjähren die meisten Ansprüche aus dem Jahr 2021. Das bedeutet, sie sind nicht mehr gerichtlich durchzusetzen, wenn sich der Schuldner auf die Verjährung beruft.

Es empfiehlt sich daher, die ausstehenden Forderungen aus dem Jahr 2021 auf die drohende Verjährung zu überprüfen und ggf. noch Schritte einzuleiten, die verhindern, dass die Verjährung eintritt.

Dies kann vor allem durch drei Maßnahmen erreicht werden (weiteres s. § 204 BGB)

- 1. Ernsthafte Verhandlungen**
Diese sind aber vom Gläubiger zu beweisen, so dass es sich empfiehlt, sich vom Schuldner schriftlich bestätigen zu lassen, dass er bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die Einrede der Verjährung verzichtet.
- 2. Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheides**
Ein Mahnbescheid kann online unter www.online-mahntrag.de beantragt werden.
Die Beantragung eines Mahnbescheides stellt die sicherste und weitestgehend unproblematische Form der Verhinderung der Verjährung dar.
- 3. Klageerhebung**

Achtung:

Außergerichtliche Mahnungen hemmen die laufende Verjährung von Ansprüchen nicht, auch wenn sie schriftlich und in Form eines eingeschriebenen Briefes erfolgen. Auch mehrfache schriftliche Mahnungen bewirken keine Verjährungshemmung.

Bürokratieabbau

Abschaffung der Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses für ZFA

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 06.12.2024 beschlossen, die Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses für ZFA zum 01.01.2025 außer Kraft zu setzen.

Ausbilder und Auszubildende können sich nun bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis direkt an das Arbeitsgericht wenden, ohne zuvor den Schlichtungsausschuss anrufen zu müssen.

Beachten Sie aber bitte, dass bei einer Klage vor dem Arbeitsgericht kurze Fristen zu beachten sind.

Fortbildung



Das aktuelle Seminarangebot finden Sie stets in unserem Online-Fortbildungsportal

Ein Großteil unserer Fortbildungen finden als Online-Seminar statt. Sie benötigen lediglich einen stabilen Internetzugang, einen PC bzw. Laptop mit einem Lautsprecher oder Kopfhörer. Nicht nötig sind Kamera und Mikrofon.

Hier geht´s zum Fortbildungsangebot www.bzkstuttgart-fortbildung.de



Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen und Zahnärzte 2025

Nach der Strahlenschutzverordnung muss die Fachkunde im Strahlenschutz mindestens alle 5 Jahre in einem entsprechenden Kurs aktualisiert werden.

Wird die Aktualisierung nicht durchgeführt, ist ein kosten- und zeitintensiver „Neu- bzw. Wiedererwerbkurs der Fachkunde“ notwendig.

Denken Sie deshalb bitte rechtzeitig an die Aktualisierung – Sie sparen damit Zeit und Geld!

Online-Seminare

Teilnahmegebühr 99,00 EUR; 9 Fortbildungspunkte

Kursbeschreibung, Termine und Anmeldung [➔ Hier klicken](#)



Brandschutzhelfer Schulungen

Dienstag, 15.07.2025, 14:30 - 18:00 Uhr

Dienstag, 16.09.2025, 14:30 - 18:00 Uhr

Zahnärztehaus Stuttgart

Teilnahmegebühr 79,00 EUR; 4 Fortbildungspunkte

Kursbeschreibung und Anmeldung [➔ Hier klicken](#)

Praxisteam



Start Januar 2025
Noch Plätze frei!

Dezentrale Fortbildung für Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte gemäß Fortbildungsordnung der LZK Baden-Württemberg zur Erlangung des fachkundlichen Nachweises

**Kursteil I Gruppen- und Individualprophylaxe
Kursteil IIa Herstellung von Situationsabformungen und Provisorien**

Die theoretische Wissensvermittlung der Fortbildungsinhalte erfolgt im Jahr 2025 für den Kursteil I an drei Samstagen und für den Kursteil IIa an einem Samstag wahlweise Online oder in der Berufsschule Stuttgart. Danach erfolgt für alle Teilnehmer/innen die gemeinsame schriftliche und mündliche Prüfung zentral in Stuttgart.

Die Vermittlung der praktischen Handlungskompetenz erfolgt durch den von der Kammer ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt in seiner Praxis (Fortbildungspraxis).

Kursteil I Gruppen- und Individualprophylaxe

Teilnahmegebühr 290,00 EUR

Kursbeschreibung, Termine und Anmeldung

[↪ Hier klicken](#)

Kursteil IIa Herstellung von Situationsabformungen und Provisorien

Teilnahmegebühr 190,00 EUR

Kursbeschreibung, Termine und Anmeldung

[↪ Hier klicken](#)



Anpassung der Vergütungsempfehlung für ZFA-Auszubildende

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer BW hat in ihrer Sitzung am 06.12.2024 beschlossen, die Vergütungsempfehlung für in Baden-Württemberg beschäftigte ZFA-Auszubildende ab 2025 anzupassen.

Die neue Vergütungsempfehlung für ZFA-Auszubildende und Zahnmedizinische Fachangestellte finden Sie im Anhang.



**GOZ Fit für die Abschlussprüfung
GOZ-Abrechnungstraining für Auszubildende**

Dieser GOZ-Kurs richtet sich an Auszubildende im dritten Lehrjahr, die vor der Abschlussprüfung die Abrechnungspositionen nach GOZ ausführlich üben möchten.

Online Seminar

Samstag, 05.04.2025, 09:00 - 13:00 Uhr

Teilnahmegebühr 69,00 EUR

Kursbeschreibung und Anmeldung

[↪ Hier klicken](#)



Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für Zahnmedizinische Mitarbeiter/innen

Nach der Strahlenschutzverordnung müssen auch Zahnmedizinische Mitarbeiter/innen ihre Kenntnisse im Strahlenschutz alle 5 Jahre in einem entsprechenden Kurs aktualisieren.

Online-Seminare

Teilnahmegebühr 59,00 EUR

Kursbeschreibung, Termine und Anmeldung

[↪ Hier klicken](#)



Prüfungen für Zahnmedizinische Fachangestellte 2025 - Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung (GAP I) - Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung (GAP II)

Abschlussprüfung 2025 der Berufsschulen:

GAP I: Erster Teil der gestreckten Abschlussprüfung

- **Anmeldung** zum ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung (**GAP I**)

Der Antrag wurde Ihren Auszubildenden bereits in der Berufsschule ausgehändigt. Wir bitten Sie, Ihre Auszubildende unter Verwendung dieses Antrags anzumelden. Nach § 11 Abs. 1 Prüfungsordnung ist die ausbildende Praxis verpflichtet, die Auszubildende zur Prüfung anzumelden.

Nur in dem Fall, dass Ihre Auszubildende **nicht** zur GAP I zugelassen wird, benachrichtigen wir Sie schriftlich.

Für alle zugelassenen Auszubildenden geben wir bereits jetzt die folgenden Hinweise, verbunden mit der Aufforderung zur Teilnahme an der Prüfung:

- **Termin** für den ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung (**GAP I**) der Zahnmedizinischen Fachangestellten 2025:

Samstag, 05. April 2025

- **Gebühren.** Die Prüfungsgebühr beträgt 60,00 €

GAP II: Zweiter Teil der gestreckten Abschlussprüfung

- **Anmeldung** zum zweiten Teil der gestreckten Abschlussprüfung (**GAP II**)

Der Antrag wird den Auszubildenden in der Berufsschule ausgehändigt. Wir bitten Sie, Ihre Auszubildende unter Verwendung des Antrags

bis 31.01.2025

zur GAP II anzumelden. Nach § 11 Abs. 1 der neuen Prüfungsordnung ist die ausbildende Praxis verpflichtet, die Auszubildende zur Prüfung anzumelden. Wir bitten um frühzeitige Zusendung der Unterlagen.

Nur in dem Fall, dass Ihre Auszubildende **nicht** zur GAP I zugelassen wird, benachrichtigen wir Sie schriftlich.

Für alle zugelassenen Auszubildenden geben wir bereits jetzt die folgenden Hinweise, verbunden mit der Aufforderung zur Teilnahme an der Prüfung:

- **Termine**

Die **schriftliche** Prüfung findet im Zeitraum **26. bis 28. Mai 2025** statt.

Die **mündliche** Prüfung findet im Juli statt. Die genauen Prüfungstage stehen noch nicht fest und werden Ihnen umgehend mitgeteilt.

- **Gebühren** Die Prüfungsgebühr beträgt 250,00 €

Arbeitsrechtliche Hinweise

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

Besteht die Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

Die Zahnmedizinische Fachangestellte hat ab dem Tag der bestandenen Abschlussprüfung Anspruch auf Vergütung für das 1. Berufsjahr.

Wird die Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis (Bestehen der Abschlussprüfung) beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. Eine Probezeit kann nicht mehr vereinbart werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BBiG kann sich die Auszubildende innerhalb der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichten, nach dessen Beendigung mit dem Ausbildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.

Eine Kündigung bei Nichtübernahme ist nicht erforderlich.

Bei allen Fragen rund um Zahnmedizinische Fachangestellte stehen Ihnen gerne telefonisch Frau Stahl 0711/7877-230 Frau Zosel 0711/7877-243 Frau Ayter 0711/7877-234 zur Verfügung.
E-Mail: zfa@bzk-stuttgart.de



Boys` Day am 03. April 2025

Im nächsten Jahr findet wieder der bundesweite Boys` Day statt, bei dem Schüler die Möglichkeit haben in soziale, erzieherische und medizinische Berufsbilder und somit auch in das ZFA-Berufsbild hinein zu schnuppern.

Um die Aktion zu unterstützen, können Zahnarztpraxen freie Plätze für ein eintägiges Schnupperpraktikum zur Verfügung stellen, so dass an diesem Tag ein Schüler als Praktikant Einblick in das Aufgabengebiet eines Zahnmedizinischen Fachangestellten erhält. Wer für einen oder mehrere Schüler einen eintägigen Praktikumsplatz bereitstellen möchte, kann sich direkt unter <https://www.boys-day.de/.oO/OrganizerWizard> eintragen!

Für Fragen stehen Hayat Allouss, Landesvertretung Boys`Day, bei der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Baden-Württemberg, Tel. 0711/941-1040 und Lara Fürst in der LZK-Geschäftsstelle, Tel. 0711/ 22845-41, zur Verfügung.

Auch möchten wir Ihnen weitergeben, dass die Bundeskoordination sehr hilfreiche Online-Veranstaltungen für Unternehmen anbietet, die bei der Umsetzung eines Boys`Day unterstützen sollen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.boys-day.de/aktuelles/so-geht-s-planen-sie-einen-erfolgreichen-aktionstag2>.

Sonstiges



Dienstzeiten der Geschäftsstelle der BZK Stuttgart zum Jahreswechsel

Die Geschäftsstelle der BZK Stuttgart ist in der Zeit vom 23. Dezember 2024 bis 01. Januar 2025 geschlossen ist.

Ab Donnerstag, den 2. Januar 2025 sind wir für Sie wieder erreichbar.



Ihnen und Ihren Familien wünschen

Vorstand und Verwaltung

der BZK Stuttgart eine frohe und

besinnliche Advents- und Weihnachtszeit,

geruhsame Feiertage

und ein gutes, erfolgreiches Jahr 2025

Vergütungsempfehlungen für in Baden-Württemberg beschäftigte ZFA-Auszubildende und Zahnmedizinische Fachangestellte

Präambel

Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg empfiehlt die nachfolgenden Vergütungen für in baden-württembergischen Zahnarztpraxen beschäftigte ZFA-Auszubildende, ausgebildete Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), Zahnmedizinische Prophylaxeassistentinnen (ZMP), Zahnmedizinische Fachassistentinnen (ZMF), Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen (ZMV) und Dentalhygienikerinnen (DH).

A) Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung hat gem. § 17 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz angemessen zu sein. Die „Angemessenheit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, so dass eine rechtliche Interpretation notwendig ist. Nach der Rechtsprechung wird eine Vergütung als „angemessen“ erachtet, wenn diese nach der Verkehrsauffassung für den Lebensunterhalt der Auszubildenden eine fühlbare Unterstützung bildet und zugleich eine Mindestentlohnung für die bestimmbare Leistung einer Auszubildenden darstellt.

Von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg wird folgende Ausbildungsvergütung als angemessen betrachtet:

| | |
|------------------------|---------------|
| im 1. Ausbildungsjahr: | 1.100,-- Euro |
| im 2. Ausbildungsjahr: | 1.150,-- Euro |
| im 3. Ausbildungsjahr: | 1.250,-- Euro |

¹Im laufenden Text wird aus Gründen der Übersichtlichkeit bei Berufsbezeichnungen, etc. die weibliche Form verwendet.

B) Vergütungstabelle für Zahnmedizinische Fachangestellte

1. Die Vergütungen für voll- und teilzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte sollen auf der Grundlage folgender Tätigkeitsmerkmale bemessen werden:

| | |
|-----------------------------|--|
| Tätigkeitsgruppe I | Zahnmedizinische Fachangestellte nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung |
| Tätigkeitsgruppe II | Zahnmedizinische Fachangestellte, mit nach § 54 Berufsbildungsgesetz kammerrechtlich anerkannten Fortbildungsnachweisen von mindestens 100 Stunden Kursteil I: „Gruppen- und Individualprophylaxe“ Kursteil II a: „Herstellung von Situationsabformungen und Provisorien“ oder Kursteil I: „Gruppen- und Individualprophylaxe“ Kursteil II b: „Hilfestellung bei der kieferorthopädischen Behandlung“ oder Kursteil I: „Gruppen- und Individualprophylaxe“ Kursteil II c: „Fissurenversiegelung von kariesfreien Zähnen“ oder Kursteil III: „Praxisverwaltung“ |
| Tätigkeitsgruppe III | Zahnmedizinische Fachangestellte, die nach § 54 Berufsbildungsgesetz fortgebildet sind zur: Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP) Zahnmedizinischen Fachassistentin (ZMF) Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV) |
| Tätigkeitsgruppe IV | Zahnmedizinische Fachangestellte, die nach § 54 Berufsbildungsgesetz fortgebildet sind zur: Dentalhygienikerin (DH) Dentalen Fachwirtin |

2. Nach Ziffer 1 wird der in Tabellenform dargestellte Gehaltsrahmen (in Euro) für Zahnmedizinische Fachangestellte – bezogen auf eine 40-Stunden-Arbeitswoche (Vollzeitbeschäftigung) – empfohlen.

Der Gehaltsrahmen soll als Orientierung dienen. Die tatsächliche Vergütung soll innerhalb des Gehaltsrahmens insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen und so eine individuelle Vergütungsmöglichkeit begründen:

- Persönliche Qualifikation (objektive und subjektive), Berufserfahrung
- Leistung, Arbeitseinstellung, Motivation
- regionale Besonderheiten

| | Tätigkeitsgruppe I | Tätigkeitsgruppe II | Tätigkeitsgruppe III | Tätigkeitsgruppe IV |
|--|---------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|
| Gehaltsempfehlung (Gehaltsrahmen) | 2.500,-- bis 3.000,-- | 2.600,-- bis 3.200,-- | 2.750,-- bis 3.800,-- | 3.000,-- bis 4.200,-- |

3. Es wird empfohlen, dass teilzeitbeschäftigte Angestellte pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit den anteiligen Betrag im Verhältnis zur jeweiligen Monatsvergütung für vollzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte erhalten.

Die Vergütungsempfehlungen gelten ab 1. Januar 2025.

Stuttgart, den 06.12.2024